



8/5N-348/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft
Linz

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien

Bemitt GESETZENTWURF	
Zl.	13
Datum: 2. MRZ. 1994	
Verteilt 2. März 1994 fmon	

Linz, am 28.2.1994
Gruberstraße 20
A 4020 Linz
Briefanschrift:
A-4010 Linz, Postfach 274
Sachbearbeiter:
Telefon: 0732/7602
Klappe (DW)
Telefax: 0732/7602-1608

Jv 348 - 2/94

S. Reiner

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz beeht sich, in der Anlage je 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen der Oberstaatsanwaltschaft Linz, der Staatsanwaltschaften Linz, Salzburg und Ried/I zum Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (PornG) zu übersenden.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

W. Beuf

Beilagenkonvolut



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft
Linz

An das
 Bundesministerium für Justiz
W i e n
 zu GZ. 701.011/12-II 2/94

Linz, am 28.2.1994
 Gruberstraße 20
 A 4020 Linz
 Briefanschrift:
 A-4010 Linz, Postfach 274
 Sachbearbeiter:
 Telefon: 0732/7602
 Klappe (DW)
 Telefax: 0732/7602-1608

Jv 348 - 2/94

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
 gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen
 und zum Schutz der Jugend vor Pornografie
 (PornG; neuerliches Begutachtungsverfahren)

Zum überarbeiteten Entwurf des Pornographiegesetzes 1994 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Zielsetzung desselben wird beigetreten, insbesondere ist positiv hervorzuheben, daß der ursprünglich beabsichtigte umfassende Darstellerschutz, der ja durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches ohnehin in ausreichendem Maße gewährleistet ist, zugunsten des Schutzes der Adressaten zurückgedrängt wurde.

Es soll daher in dieser Stellungnahme nur auf zwei Punkte hingewiesen werden:

Zu § 6 des Entwurfes:

Die Bestimmung, daß die §§ 2 bis 5 und 11 auf Handlungen nicht anzuwenden sind, die der Wissenschaft, der Erfüllung einer Berufungspflicht oder sonst einem anerkannten Zweck dienen, ist nach ha. Auffassung zu weit gefaßt. Nach den Erläuterungen werden unter den "sonst anerkannten Zweck" vor allem pornographische Darstellungen fallen, die als Kunstwerk eingestuft werden und daher deshalb der Strafbarkeit entzogen sein sollen. Ein allgemein anerkannter Zweck ist aber auch die Werbung. Die vorgesehene Formulierung würde es also ermöglichen, daß zu

Werbungszwecken pornographische Darstellungen veröffentlicht würden. Dieser Gedanke ist im Hinblick auf die von der Firma Benetton betriebene Werbung, die gerade derzeit zu Diskussionen Anlaß gibt (Darstellung der Kleidung eines erschossenen Soldaten mit den daran haftenden Blutspuren) nicht von der Hand zu weisen.

Zu § 7 Abs 4:

Die hier gewählte Formulierung erscheint nicht sehr lebensnah, weil die Fragen, wo sexuelle Abweichungen beginnen und wann sie erheblich sind, von der Praxis wohl nicht ohne weiteres geklärt werden können. Überdies wird mit der Inanspruchnahme bloß einer Beratung einer erheblichen sexuellen Abweichung wohl nicht begegnet werden können, sodaß die potentielle Gefährlichkeit solcher Täter durch eine Vorgangsweise nach dem § 7 Abs 4 wohl nicht gemindert werden kann.

Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Linz, Salzburg und Ried/I sind angeschlossen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden je 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen übermittelt.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:



Beilagenkonvolut



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Linz

An die
Oberstaatsanwaltschaft

Linz, am 24.2.1994
Fadingerstraße 2
4020 Linz

Telefon: 0732/7601-0
Fax: 0732/7601-2200
Sachbearbeiter: Dr. Granzer
Durchwahl: 2237
Gruppenleiter: Dr. Reisinger
Durchwahl: 2222

L I N Z

Jv 109 - 2/94

Zu Jv 348 - 2/94

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen
pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen
und zum Schutz der Jugend vor Pornographie
(Pornographiegesetz);
Begutachtungsverfahren

Es wird folgende

S t e l l u n g n a h m e

abgegeben:

Grundsätzlich findet der Entwurf in seiner Konzeption und in seinen rechtspolitischen Zielsetzungen Zustimmung. Besonders positiv sei hervorgehoben, daß in dem in Aussicht genommenen Entwurf nunmehr klare Begriffsbestimmungen enthalten sind, was die Beseitigung der bei der geltenden Rechtslage bestehenden Rechtsunsicherheit erwarten läßt.

Ausdrücklich begrüßt wird weiters, daß auch das Sichverschaffen und der Besitz von pornographischen Darstellungen mit Unmündigen (§ 3) in die Strafbarkeit einbezogen wird; jedoch sollte nach ha. Ansicht die hiefür

vorgesehene Strafdrohung nicht unter jener des § 4 des Entwurfes liegen, somit zumindest bei Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen liegen. Im übrigen ist zu bedenken, daß die in § 3 vorgeschlagene Strafdrohung auch im Vergleich mit anderen Rechtsvorschriften nicht sachgerecht wäre: so wäre etwa der (unbefugte) Besitz z.B. ein Springmesser gemäß § 36 Abs. 1 WaffG mit bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe oder bis zu 360 Tagessätzen Geldstrafe, der Besitz von pornographischen Darstellungen mit Unmündigen jedoch nur mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bedroht.

Positiv sei hervorgehoben, daß den im Begutachtungsverfahren 1993 geäußerten Bedenken insoferne Rechnung getragen wurde, als die Tatbestände der nunmehr vorgeschlagenen §§ 2, 3 PornG nicht mehr auf die Wiedergabe tatsächlichen Geschehens beschränkt sind, somit von der Zielrichtung eines reinen "Darstellerschutzes" abgegangen wurde. Auch wird begrüßt, daß von dem in Aussicht genommenen § 4 nunmehr auch pornographische Darbietungen auch in Ton oder Schrift erfaßt sein sollen.

Die in § 13 des Entwurfes enthaltenen Zuständigkeitsregelungen werden als zweckmäßig erachtet.

Im folgenden wird nun lediglich auf jene Punkte eingegangen, hinsichtlich derer Änderungs- oder Verbesserungsvorschläge bestehen:

Die Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 Z 3 definiert eine pornographische Gewaltdarstellung als bildliche Darstellung einer einem Menschen zugefügten erheblichen sexuellen Gewalttätigkeit. Diese Formulierung läßt nicht wünschenswerte Lücken der Strafbarkeit erwarten.

Unter Gewalt wird nach der Judikatur die Anwendung nicht unerheblicher physischer Kraft, allenfalls unter Zuhilfenahme eines Werkzeuges oder eines anderen geeigneten Mittels, verstanden; es ist zu erwarten, daß einerseits in der Judikatur zum Gewaltbegriff im Sinne des StGB keine Änderung

eintreten und zum anderen der Begriff der Gewalttätigkeit im Sinne der geplanten Neufassung des Pornographiegesetzes nicht hievon abweichend interpretiert werden wird, sodaß Darstellungen der Zufügung von sexuell motivierten Unannehmlichkeiten, welche eines erheblichen physischen Kraftein-satzes nicht bedürfen (wobei etwa an folgende Darstellungen, welche in der Praxis bereits zu beurteilen waren, gedacht wird: Tropfen von heißem Wachs auf weibliche Geschlechtsorgane; Durchbohren derselben mit Nadeln) den Tatbestand nicht erfüllten, was kriminalpolitisch ebensowenig wünschen-wert erscheint wie die Straflosigkeit etwa einer Darstellung, bei welcher eine Person durch gefährliche Drohung für sexuelle Handlungen gefügig gemacht werden soll.

Was die pornographische Darstellung mit Tieren betrifft, sollte das absolute Verkehrsverbot nicht auf jene Fälle beschränkt bleiben, in welchen der Eindruck vermittelt wird, daß einem Tier eine Quälerei oder eine schwere Mißhandlung zugefügt wurde.

Den in den Erläuterungen hiezu angeführten Bedenken, eine Gleichstellung von Sodomie einerseits und sexuellem Kindesmißbrauch und sexueller Gewalt andererseits sei rechts-politisch unerwünscht und ein zusätzlicher strafrechtlicher "Darstellerschutz" sei bei Tieren überzogen, ist entgegen-zuhalten, daß wohl die Darstellung von sexuellem Kindesmißbrauch noch verwerflicher ist als die Darstellung von sexualbezogenen Handlungen mit Tieren, was jedoch nichts daran ändert, daß auch die letztgenannten Darstellungen, auch wenn sie nicht mit Quälereien oder schweren Mißhandlungen der daran beteiligten Tiere verbunden sind, einen erheblichen sozialen Störfaktor darstellen und auch eine bei der Betrachtung derartiger Darstellungen allenfalls sich ergebende Vorbildwirkung unerwünscht ist.

In den Erläuterungen zu den Bestimmungen über die Einziehung (§ 11) ist angeführt, daß die Einziehung von Tatobjekten, die pornographische Darstellungen mit

Unmündigen, gewaltpornographische Darstellungen oder pornographische Darstellungen mit Tieren wiedergeben, unter allen Umständen erfolgen soll, im Falle einer Sicherstellung von Tatobjekten im Sinne der §§ 4 oder 5 die Einziehung jedoch nur gegebenenfalls von weiteren Voraussetzungen abhängig sein soll. Demgegenüber sieht § 11 Abs. 1 des Entwurfes unter Hinweis auf die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 5 vor, daß sämtliche eine pornographische Darstellung beinhaltenden Objekte der Einziehung unterliegen sollen. Dies würde bedeuten, daß auch solche pornographischen Darstellungen, welche nicht unter § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 des Entwurfes fallen (also etwa grob aufdringliche und selbstzweckhafte Darstellungen "normalen" Geschlechtsverkehrs) und daher straflos etwa zum Zwecke der Verbreitung vorrätig gehalten werden dürfen, gemäß § 11 Abs. 1 des Entwurfes der Einziehung unterliegen würden. Dem kann zwar entgegengehalten werden, daß nach § 11 Abs. 2 Darstellungen der genannten Art nicht eingezogen werden dürfen, wenn eine an der mit Strafe bedrohten Handlung nicht beteiligte Person Rechtsansprüche auf sie hat und diese Person Gewähr dafür bietet, daß sie nicht zur Begehung einer der in den §§ 4 oder 5 bezeichneten Taten verwendet werden, jedoch geht diese Bestimmung vom Vorliegen einer mit Strafe bedrohten Handlung aus und regelt nicht jene Fälle, in welchen keine strafbare Handlung vorliegt (etwa Routinekontrolle in einem Sexshop, in welchem Objekte der beschriebenen Art vorrätig gehalten werden), wodurch es zu Interpretationsschwierigkeiten kommen könnte.

Es wird daher angeregt, legisatisch klarzustellen, daß - so wie in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht - lediglich Objekte der in § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 des Entwurfes beschriebenen Art in jedem Fall, die sonstigen pornographischen Darstellungen jedoch unter den in § 11 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes beschriebenen Voraussetzungen, der Einziehung unterliegen sollen.

Staatsanwaltschaft Linz,
am 24.2.1994

iV. Schubring